

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Haupt- und Finanzausschuss				19.06.2001
Rat der Gemeinde				03.07.2001

Finanzielle Auswirkungen: ja; nicht genau zu ermitteln

Sachverhalt:

Die Umstellung auf den Euro erfolgt mit konstitutiver Wirkung durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 durch die Einführung des Euro. Aufgrund dieser EU-rechtlichen Vorgaben werden am Ende der Übergangszeit zum 01.01.2002 alle Rechtsinstrumente, d. h. auch alle Satzungen, in denen auf DM-Beträge Bezug genommen wird, auf Euro umgestellt. An die Stelle eines ausgewiesenen DM-Betrages tritt automatisch der dem amtlichen Umrechnungskurs entsprechende Euro-Betrag.

Sofern zur Erreichung glatter Euro-Beträge Rundungen durchgeführt werden, ist grundsätzlich jeweils eine Einzelsatzungsänderung notwendig. Diese Satzungsänderung hat konstitutiven Charakter, weil durch die Auf- oder Abrundung eine materielle Mehr- oder Minderbelastung für den Bürger entsteht. Aus diesem Grund ist die Neufestsetzung glatter Euro-Beträge eine materielle Satzungsänderung, bei der alle gesetzlich erforderlichen Verfahrensschritte und Förmlichkeiten einzuhalten sind.

Allerdings ist es nach Auffassung des Innenministeriums (Schreiben vom 20.11.2000) zulässig, dass alle derartigen materiellen Satzungsänderungen in einer sog. „Artikelsatzung“ zusammengefasst werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass in der „Artikelsatzung“ die zu ändernden Satzungen, die jeweils einzelnen Regelungen der Satzung und deren Beträge aufgeführt sind und die „Artikelsatzung“ anschließend ordnungsgemäß bekanntgemacht wird. Dagegen ist eine allgemeine Regelung, die lediglich den Umrechnungssatz zur Erreichung glatter Euro-Beträge betrifft, unzulässig.

Auf Kreisebene soll angestrebt werden, möglichst im Verhältnis 2 DM : 1 € eine Umstellung vorzunehmen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der Umstellung nicht negativ zu beeinträchtigen. Auch die Kommunalaufsicht favorisiert bei den sog. Signalbeträgen eine Umstellung von 2 DM : 1 €, wobei der denkbare Einnahmeverlust von rd. 2,2 % (bei gleichen Fallzahlen) – auch bei HSK-Gemeinden – in Kauf genommen werden kann.

Die als Anlage beigefügte Artikelsatzung zur Anpassung der ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Marienheide an den Euro basiert auf einer Umrechnung aller bisher in den gemeindlichen Satzungen genannten DM-Beträge im Verhältnis 2 DM : 1 €.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Schwellenwerte zur Abgrenzung von Zuständigkeiten, Beträge mit deklaratorischem Charakter oder Ordnungswidrigkeiten – Höchstgrenzen.

nachrichtlich:

Satzungen, in denen die Gebührensätze ohnehin „spitz“ veranlagt oder abgerechnet werden bzw. Satzungen, die ohnehin im Laufe dieses Jahres aus anderen Gründen separat beraten werden sollten, sind hier nicht erfasst. Im Einzelnen handelt es sich bei den nicht erfassten Satzungen um folgende:

- Hundesteuersatzung (Neufassung vorgesehen)
- Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Satzung über die Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marienheide (Neufassung ist vorgesehen)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Marienheide
- Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Marienheide
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Daneben sind noch die Benutzungsentgelte des Hallenbades und die Marktstandgelder durch Ratsbeschluss festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung).